

diese neun Mitglieder haben die Herren Dr. Oskar von Gase zum Vorsitzenden und Joh. Fr. Dürr zum Schriftführer gewählt. Der Ausschuss hielt zwei Sitzungen ab, prüfte den Ihnen in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. Dezember 1897 gedruckt vorgelegten Antrag des Herrn Joh. Fr. Dürr und Genossen (§ 50, 2 der Satzungen). Das Ergebnis der Prüfung in der ersten Sitzung lautete einstimmig dahin, gewisse Grundsätze des Antrags zu empfehlen, die Annahme des Antrages selbst aber zu widerrufen.

Man war einmütig der Meinung, sich nicht auf eine verneinende Prüfung zu beschränken, sondern die dem Vereine förderlichen Gedanken herauszuheben. Hierbei machten sich zwei voneinander abweichende Gedankengänge geltend, der eine von einigen Antragstellern vertretene und nach eingehender Beratung vom Vorsitzenden formulierte ging darauf aus, die Hauptgedanken durch eine Satzungsänderung zu verwirklichen, der andere, von Herrn Robert Voigtländer gefasste, wollte diese Gedanken durch Einsetzung eines zunächst außerordentlichen, alljährlich zu erneuenden Wahlausschusses, dem von der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung gegeben und für das Persönliche Wünsche ausgesprochen werden, tatsächlich einführen und nach sorgfältiger Erprobung der neuen Einrichtung die Satzungen insgesamt einer Durchprüfung unterziehen. Die beiden Fassungen lauteten:

I.

»Nach Prüfung des Antrages von Joh. Fr. Dürr und Genossen empfiehlt der von der außerordentlichen Hauptversammlung eingesetzte Ausschuss zur Abänderung der Satzungen die folgenden Grundsätze:

1. Wahl bestimmter Personen zu den Hauptämtern.
2. Beschränkung der Amtsdauer.
3. Einsetzung eines Wahlausschusses.

Da noch andere Dinge in den Satzungen Neuordnung heißen, so halten wir eine auf den Antrag Dürr beschränkte Satzungsänderung nicht für genügend, sondern empfehlen, einen Ausschuss zur Abänderung der Satzungen mit der Durchprüfung der gesamten Satzungen, unter Beachtung obiger Grundsätze, zu betrauen und dessen Ergebnisse bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

II.

»Dagegen wünscht Herr Voigtländer, der Hauptversammlung jede Abänderung der Satzungen zu widerrufen, dagegen den Zweck des Dürrschen Antrages als durch die Annahme des nachstehenden Antrages als erreichbar zu bezeichnen.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der bis auf weiteres ein außerordentlicher Ausschuss sein soll. (§ 35, 3 der Satzungen.)

Der Wahlausschuss besteht aus zwei vom Vorstande aus seiner Mitte zu ernennenden und vier von der Hauptversammlung zu wählenden anderen Vereinsmitgliedern. Diese vier dürfen nicht dem Vorstande angehören, sondern sollen, wenn möglich, die jeweiligen Vorsitzenden des Leipziger Verlegervereins, des Vereins Leipziger Kommissionäre, des Vereins Leipziger Sortiments- und Antiquariatsbuchhändler und des Vereins Leipziger Musikalienhändler sein.

Der Wahlausschuss hat der Hauptversammlung für die von dieser vorzunehmenden Wahlen (§ 12, Abs. 5 der Satzungen) bei Zeiten die ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Bei einer Ersatzwahl für den aus dem Amte scheidenden bisherigen Vorsitzenden des Vereins oder bei einer Neuwahl des Gesamtvorstandes hat der Wahlausschuss der Hauptversammlung den künftigen Vorsitzenden in folgender Form vorzuschlagen:

»Antrag des Wahlausschusses:

»Die Hauptversammlung wolle den Wunsch aussprechen, daß der Vorstand Herrn N. N. zum Vorsitzenden wähle.« (§ 26 der Satzungen.)

Ferner wolle die Hauptversammlung den Wunsch aussprechen, daß nach einer Neuwahl des Gesamtvorstandes dieser die Amtsdauer seiner Mitglieder (§ 25 der Satzungen) durch das Los auf 1, 2, 3, 4 Jahre bestimme.

Der Wahlausschuss hat die durch das Los verkürzte Amtsdauer der vollen vierjährigen gleichzuachten.

Der Antrag des Herrn R. Voigtländer wurde durch eine Mehrheit von sechs gegen eine Minderheit von drei, die sich jedoch nicht mit den von der Hauptversammlung und vom Vorstande Gewählten deckten, abgelehnt. Die erste

Fassung wurde in eingehender Durchprüfung in den Wortlaut des folgenden Gutachtens abgeändert, das nunmehr einstimmig angenommen und dem Vorstande zur Vorlage an die Hauptversammlung übergeben wurde (§ 35, 1 der Satzungen).

»Nach Prüfung und auf Grund des Antrages von Joh. Fr. Dürr und Genossen empfiehlt der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. Dezember 1897 eingesetzte Ausschuss zur Abänderung der Satzungen die folgenden Grundsätze:

1. Wahl bestimmter Personen zu dem Amte des Vorstehers und seines Stellvertreters,
2. Beschränkung der Amtsdauer,
3. Einsetzung eines ordentlichen Wahlausschusses,
4. Zusammensetzung des Vorstandes ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

Da auch noch andere Dinge in den Satzungen Neuordnung erheischen, so empfehlen wir die Satzungsänderung nicht auf den Antrag Dürr und Genossen zu beschränken, sondern auf eine Durchprüfung der gesamten Satzungen zu erstrecken und hiermit einen von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Ausschuss zur Abänderung der Satzungen unter Beachtung obiger Grundsätze zu betrauen und dessen Ergebnisse einer außerordentlichen Hauptversammlung im Jahre 1898 vorzulegen.

Der Vorstand habe nunmehr eine Hauptversammlung unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung berufen (§ 50, 3 der Satzungen) und das Ausschussgutachten über den Abänderungsantrag in der Hauptversammlung mitgeteilt (§ 50, 4). Der Antrag Joh. Fr. Dürr und Genossen und das Gutachten des außerordentlichen Ausschusses stehe nunmehr zur Beratung.

Nachdem der Vorsitzende namens des Vorstandes das Gutachten empfohlen und aus der Versammlung sich die Herren Adolf Tige, Joh. Fr. Dürr und R. Streller dafür erklärt hatten, wurde dasselbe einstimmig gutgeheißen und der Antrag der Herren Joh. Fr. Dürr und Genossen in der bei der außerordentlichen Hauptversammlung eingebrachten Form als erledigt betrachtet.

IV. Den Antrag des Vorstandes: die Hauptversammlung wolle beschließen, eine Abänderung der Satzungen gemäß den in dem Gutachten des außerordentlichen Ausschusses zur Abänderung der Satzungen ausgesprochenen Grundsätzen vorzunehmen, begründete der Vorsitzende namens des Vorstandes wie folgt:

»Der Vorstand kann Ihnen die in dem Gutachten niedergelegten Grundsätze einmütig empfehlen.

»1. Der Vorschlag des Herrn Joh. Fr. Dürr und Genossen, sämtliche Vorstandsmitglieder als Inhaber oder Stellvertreter bestimmter Ehrenämter zu wählen, würde allerdings zu Unzuträglichkeiten geführt haben, die nur die voll ermessen können, die in vielgliedrigen Verwaltungen mitten drin stehen; es ist deshalb wohlgethan, daß der Vorstand auch ferner seine Ämter selbst verteilt; nur das erscheint mir durchaus angemessen, daß ein Verein von der öffentlichen Bedeutung des unsers seinen Vorsteher und dessen Stellvertreter selbst wählt; dabei würde es sich freilich nötig machen, daß der Vorsitzende des Vorstandes nicht wie jetzt alljährlich gewählt wird, sondern als Vorsteher auf eine Reihe von Jahren.

»2. Die Beschränkung der Amtsdauer auf eine bestimmte Reihe von Jahren, etwa auf zwei Wahlperioden, empfehlen wir angelegentlich. Ist auch jetzt im Vorstande keiner, der sein Amt oder, soweit er kein Amt führt, die ordentliche oder stellvertretende Mitgliedschaft im Vorstande länger als vier Jahre inne hat — der Antrag von Joh. Fr. Dürr und Genossen sieht acht Jahre in demselben Amte vor, denn die Ziffern von drei und sechs Jahren beruhen, wie im Satzungsausschusse mitgeteilt wurde, auf einem Fehler —, so ist es doch nur gut, wenn stets frisches Blut kreist. Es können ja freilich Fälle vorkommen, wo, wie beim Rücktritt Adolf Kröners von der Vorsteherchaft des Börsenvereins, eine Schädigung durch solchen satzungsgemäß nötigen Rücktritt